

RUNDSCHREIBEN

RS 2020/390 vom 19.05.2020



Maßnahmen zur Unterstützung der vom Corona-Virus betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder bei der Zahlung der Beiträge

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die weiterhin einzuräumende Möglichkeit der vereinfachten Stundung der Beiträge für die von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber und Mitglieder, die ihre Beiträge selber zahlen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere Rundschreiben 2020/197 sowie 2020/202 vom 24. März 2020 bzw. 25. März 2020, mit denen wir über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Unterstützung der von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber informierten. Im Fokus standen dabei die u. a. auch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) abgestimmten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für den Zugang zu einem vereinfachten Stundungsverfahren.

Die beschriebene Herangehensweise war bekanntlich zunächst für die Monate März und April 2020 zeitlich begrenzt. Der GKV-Spitzenverband hat deshalb sehr frühzeitig den Diskussionsprozess hinsichtlich einer Fortsetzung dieser Verfahrensweise über den genannten Zeitraum hinaus begonnen, zumal die bisherige Inanspruchnahme des vereinfachten Stundungsverfahrens und die Erwartungen der Wirtschaft nach Verlängerung dieser Maßnahmen deutlich machen, dass auch über den Beitragsmonat April 2020 hinaus ein Bedarf an entsprechender Unterstützungsleistung besteht.

In Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) haben wir den Leitungsebenen von BMAS und BMG eine zeitlich begrenzte Fort-

Ihre Ansprechpartner/innen:
Johann Heller

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1133
johann.heller@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



führung des bisherigen Verfahrens der vereinfachten Stundung vorgeschlagen. Zwischenzeitlich ist die Abstimmung mit BMAS und BMG in diesem Sinne erfolgt. Im Ergebnis kann das Verfahren der vereinfachten Stundung dem Grunde nach letztmalig für einen weiteren Monat – also bis einschließlich Mai 2020 – fortgeführt werden.

- **Vereinfachtes Stundungsverfahren bis Mai 2020**

Die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens wird an die modifizierte Voraussetzung geknüpft, dass betroffene Arbeitgeber vor dem Hintergrund des auch weiterhin zu berücksichtigenden Prinzips der Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens noch deutlicher als bislang darzulegen haben, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden. Insofern kann die für die Monate März und April 2020 eingeräumte vereinfachte Stundung nicht ohne Weiteres (antragslos) fortgeführt werden; es bedarf für die Fortsetzung der Stundung dieser Beiträge als auch für den Beitrag für den Monat Mai 2020 eines (erneuten) Antrags. Der Antrag auf (weitere) Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen, das die Darlegung bereits in Anspruch genommener oder bereits beantragter Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen verlangt. Das Muster eines solchen Antrags liegt als Anlage bei.

In der Kommunikation mit den betroffenen Unternehmen ist deutlich herauszustellen, dass die zur Verfügung gestellten Hilfsprogramme zur Überbrückung der gegenwärtigen Krise gegenüber der Möglichkeit einer vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorrangig in Anspruch zu nehmen sind – und zwar auch dann, wenn einzelne Leistungen regelmäßig zur Deckung der Betriebskosten gewährt werden und nicht vorrangig auf eine Unterstützung hinsichtlich der gegenüber der Sozialversicherung zu erfüllenden Beitragsverpflichtungen abzielen. Die Angaben des Arbeitgebers im Antragsformular sind deshalb nur auf Plausibilität zu prüfen. Ein Nachweis über die beantragten bzw. bereits bewilligten Fördermaßnahmen ist auch weiterhin nicht erforderlich.

Im Übrigen wird mit dem Antrag auf Stundung der Beiträge versichert, dass – sofern in dem betroffenen Unternehmen Kurzarbeit geleistet wird – auf das Kurzarbeitergeld entfallende, zuvor gestundete Beiträge zur Sozialversicherung unverzüglich nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit an die Einzugsstellen weitergeleitet werden; eine Stundung ist in diesen Fällen (weiterhin) nur bis zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes möglich.

Die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit bleibt für erleichterte Stundungen weiterhin ausgesetzt. In diesen Fällen gilt auch das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern nach § 76 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB IV für weitere Stundungen als hergestellt.

Das vereinfachte Verfahren zur Stundung der Beiträge ist nach wie vor von der Zielsetzung geprägt, betroffenen Arbeitgebern eine temporäre Unterstützung in der aktuellen und in weiten Teilen von erheblichen Liquiditätsengpässen geprägten Phase zu bieten. Die durch die angesprochenen Schutzschirme zur Verfügung stehenden bzw. freiwerdenden Mittel sollen im Zuge einer dadurch insgesamt verbesserten Liquidität des jeweiligen Unternehmens dazu beitragen, dass auch den gegenüber der Sozialversicherung zu erfüllenden Beitragsverpflichtungen stabiler nachgekommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund geht mit der bis einschließlich Mai 2020 weiterhin eingeräumten Möglichkeit der vereinfachten Stundung grundsätzlich die Erwartung einher, dass die angesprochenen Maßnahmen nunmehr innerhalb des genannten Zeitkorridors Zug um Zug greifen und in der Folge die bis dahin gestundeten Beiträge spätestens zusammen mit den am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu zahlenden Beiträge nachgezahlt werden.

- **Regelstundungsverfahren ab Juni 2020**

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass zahlreiche Arbeitgeber auch über den insoweit verlängerten Stundungszeitraum hinaus nicht in der Lage sein werden, sowohl die bislang gestundeten als auch die laufenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Es ist daher die Frage zu beantworten, in welcher Weise das für die Stundung vorgesehene Regelverfahren nach § 76 Abs. 2 SGB IV in einer sinnvollen und zielgerichteten Weise zur Anwendung kommen kann; dies betrifft insbesondere die nähere Ausgestaltung der für die Zeit ab Juni 2020 in den angesprochenen Fällen zu schließenden Stundungsvereinbarungen, die im Wesentlichen auf eine ratierliche Zahlung bereits gestundeter Beiträge bzw. auf Teilzahlungen im Zuge weiterer Stundungen von laufenden Beitragsverpflichtungen ausgerichtet sein werden. Grundlage der insoweit festzulegenden Rahmenbedingungen sind die „Einheitlichen Grundsätze zur Erhebung von Beiträgen, zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass sowie zum Vergleich von Beitragsansprüchen (Beitragserhebungsgrundsätze)“ des GKV-Spitzenverbandes vom 17. Februar 2010.

Nach § 3 Abs. 1 der Beitragserhebungsgrundsätze dürfen Beitragsansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; Näheres hierzu regeln die Absätze 2 und 3. Im Hinblick auf die besondere Situation der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass eine erhebliche Härte insoweit vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet ist, so dass insoweit die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beitragsansprüchen in aller Regel erfüllt sind; diese Annahme ist bei der Nachweisführung im Sinne von § 3 Abs. 5 der Beitragserhebungsgrundsätze zu berücksichtigen. Hiervon ist grundsätzlich bei allen Stundungsanträgen auszugehen, die in der Zeit bis 30. September 2020 gestellt werden.

Der Stundungszeitraum ist zwischen der Einzugsstelle und dem jeweiligen Arbeitgeber im Einzelfall festzulegen. Bei einer vom Arbeitgeber beantragten Fortsetzung der Stundung schließt sich der insoweit maßgebliche Stundungszeitraum unmittelbar an den vereinbarten Zeitraum der vereinfachten Stundung der Beiträge an (Tag vor Fälligkeit der Beiträge für den Monat Juni 2020)

und beginnt somit am 26. Juni 2020. Sofern Arbeitgeber von der Möglichkeit der Fortführung des zeitlich begrenzten Verfahrens der vereinfachten Stundung keinen Gebrauch machen und eine ratierliche Zahlung der bislang gestundeten Beiträge beantragen, ist über die Zahlung der Beiträge ein Ratenplan aufzustellen.

- **Stundungszinsen**

Nach § 3 Abs. 4 der Beitragserhebungsgrundsätze soll die Stundung gegen eine angemessene Verzinsung gewährt werden. Hierbei ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der Beitragserhebungsgrundsätze ein Zinssatz in Höhe von regelmäßig 0,5 v. H. des gestundeten und auf volle 50 EUR nach unten abgerundeten Stundungsbetrages zu verlangen. Die Erhebung von Stundungszinsen kann allerdings u. a. unterbleiben, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Anspruchsgegner unbillig wäre; eine Unbilligkeit in diesem Sinne ist u. a. insbesondere dann anzunehmen, wenn die Einziehung von Zinsen die Zahlungsschwierigkeiten des Beitragsschuldners verschärfen würden (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 der Beitragserhebungsgrundsätze).

Vor dem Hintergrund der nach wie vor und auch über die Beendigung des vereinfachten Stundungsverfahrens hinaus bestehenden besonderen gesamtwirtschaftlichen Situation sowie der im Zuge der Corona-Pandemie entstandenen und zumeist unverändert fortbestehenden Zahlungsschwierigkeiten zahlreicher Betriebe halten wir eine differenzierte Festlegung von Stundungszinsen auch aus Billigkeitsgründen für sachgerecht. Dabei soll einerseits dem Regelverfahren nach § 76 Abs. 2 SGB IV sowie den ergänzenden Festlegungen der Beitragserhebungsgrundsätze hinreichend Rechnung getragen werden; andererseits soll den betroffenen Arbeitgebern auch weiterhin eine angemessene Unterstützung angeboten und finanzielle Überforderungen ausgeschlossen werden. Das Bemühen des einzelnen Arbeitgebers, möglichst zügig und so umfänglich wie möglich seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen, soll dabei durch eine differenzierte Anwendung des Stundungszinses honoriert werden; die Festlegung des Stundungszinses wird deshalb in Abhängigkeit von der Vereinbarung einer ratierlichen Zahlung der gestundeten Beiträge bzw. Teilzahlungen gestellt.

Vor diesem Hintergrund gelten folgende Festlegungen:

- Sofern der Arbeitgeber einer angemessenen rätierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser (Ratenplan-)Vereinbarung auch nachkommt, ist ein Stundungszins nicht zu erheben.
- Ein Stundungszins ist gleichermaßen nicht zu erheben, wenn laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.
- Kommt eine (Ratenplan-)Vereinbarung nicht zustande oder werden laufende Beitragsverpflichtungen auch durch angemessene Teilzahlungen im Zuge von ggf. ergänzenden Stundungsvereinbarungen nicht erfüllt, besteht für eine Reduzierung des Stundungszinses kein Raum. In diesem Fall ist deshalb der reguläre Stundungszins in Höhe von 0,5 v. H. für jeden angefangenen Monat der Stundung zu erheben.
- **Sicherheitsleistungen**

Nach § 3 Abs. 4 der Beitragserhebungsgrundsätze soll die Stundung in der Regel nur gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden. Von der Sicherheitsleistung kann insbesondere u. a. dann abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Beitragserhebungsgrundsätze); hierbei ist auf den Zeitpunkt vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 abzustellen.

Wie schon im vereinfachten Stundungsverfahren ist angesichts der zu erwartenden Mengengerüste die nach § 76 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bei einer Stundung von wertmäßig bestimmten Beitragsansprüchen von mehr als zwei Monaten verpflichtend vorgesehene Unterrichtung der Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit auch insoweit ausgesetzt, als die Stundung auf die infolge der aktuellen Corona-Pandemie bedingten Zahlungsschwierigkeiten zurückgeht. Das Einvernehmen mit den beteiligten Fremdversicherungsträgern gilt nach § 76 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB IV in diesen Fällen auch für die weiteren Beitragsmonate als hergestellt.

- **Firmenzahler und Selbstzahler**

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit weiterhin auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlerverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet. Im Übrigen gelten die vorgenannten Hinweise auch weiterhin für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von der aktuellen Situation unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Näheres hierzu ist unserem Rundschreiben 2020/197 vom 24. März 2020 zu entnehmen.

Abschließend weisen wir ergänzend darauf hin, dass die beschriebene – und zunächst auf Stundungsanträge, die bis zum 30. September 2020 gestellt werden, zeitlich begrenzte – Herangehensweise bei der Stundung von Beiträgen ausschließlich für Arbeitgeber und Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, zur Anwendung gelangt, die von der aktuellen Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind. Sofern Beitragsschuldner die Stundung von Beitragsansprüchen aus anderen Gründen beantragen, gelten die Vorgaben der Beitragserhebungsgrundsätze unverändert und uneingeschränkt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Formular „Antrag auf Stundung der Beiträge“